



FH MAINZ
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES

MITTEILUNGSBLATT | NR.6 | 2011
AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
DER FACHHOCHSCHULE MAINZ

11. AUGUST 2011

Herausgeber: Präsident der Fachhochschule Mainz | Lucy-Hillebrand-Straße 2 | 55128 Mainz

Das Mitteilungsblatt hängt an den Standorten der Fachhochschule aus.

Download unter: www.fh-mainz.de/fh-mainz/publikationen/mitteilungsblatt/index.html

PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN WEITERBILDUNGSSTUDIENGANG
„PUBLIC PRIVATE PARTNERSHIP“ DES FACHBEREICHS WIRTSCHAFT
AN DER FACHHOCHSCHULE MAINZ
VOM 5.8.2011

Aufgrund des § 26 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 (HochSchG) in der Fassung 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S.47) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Mainz am 11.05.2011 die folgende Ordnung für die Prüfung im berufsintegrierenden Weiterbildungsstudiengang Public Private Partnership beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Fachhochschule Mainz mit Schreiben vom 4.8.2011 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

Grundlegende Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Ziel des Studiums und der Prüfung	4
§ 3 Zweck der Prüfung	4
§ 4 Graduierung	4
§ 5 Umfang und Art der Prüfung	4
§ 6 Prüfungsausschuss	5
§ 7 Prüfungsamt	5
Bestimmungen zu Studium und Prüfungen	6
§ 8 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn	6
§ 9 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots	6
§ 10 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen und Zulassungsverfahren	7
§ 11 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen	7
§ 12 Mündliche Prüfungen	8
§ 13 Schriftliche Prüfungen	8
§ 14 Masterarbeit	9
§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen	10
§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	10
§ 17 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen	11
§ 18 Wiederholung von Prüfungen und Masterarbeit	11
§ 19 Anrechnung Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Kredittransfer	12
§ 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis	13
§ 21 Masterurkunde	13
Organisatorische Bestimmungen	14
§ 22 Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Masterarbeit	14
Schlussbestimmungen	14
§ 23 Ungültigkeit der Masterprüfung	14
§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten	14
§ 25 Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen	15
§ 26 Inkrafttreten	15
Anlagen	16
Anlage 1 – Prüfungs- und Studienleistungen	16
Anlage 2 – Zeugnisse für den Weiterbildungsstudiengang Master of Laws & Business	17
Anlage 3 – Diploma Supplement für den Studiengang Master of Laws & Business	18

Grundlegende Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für den Weiterbildungsstudiengang des Fachbereichs Wirtschaft Public Private Partnership im berufsintegrierenden Studium an der Fachhochschule Mainz.

§ 2 Ziel des Studiums und der Prüfung

Das Studium vermittelt grundlegendes, fachspezifisches und fachübergreifendes Wissen und Können und dient dem Erwerb von methodischen und persönlichen Kompetenzen. Ziel des Studiums ist es, den Studierenden innerhalb von zwei Studienjahren den Abschluss Master of Laws & Business (MLB) zu ermöglichen. Zielgruppe sind Absolventen von rechtswissenschaftlichen, verwaltungswissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen, die sich auf eine Tätigkeit bei der Ausschreibung, Vergabe und Durchführung von Projekten im Rahmen der Kooperation von Staat und Wirtschaft vorbereiten wollen oder bereits mit diesen Aufgaben betraut sind und die dazu notwendigen Kenntnisse entwickeln und ausbauen wollen.

Studienziele sind:

- Die Befähigung der Studierenden zu selbständiger Anwendung rechtswissenschaftlicher, wirtschaftswissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse und Methoden
- Die Vermittlung einer weiteren berufsfeldbezogenen Oualifikation
- Die Aneignung von Methoden und Sozialkompetenz
- Die Befähigung zu Teamarbeit und der Entscheidungsfindung im fachübergreifenden Zusammenhang

§ 3 Zweck der Prüfung

- (1) Die Prüfung bildet den zusätzlichen berufsqualifizierenden Abschluss des Weiterbildungsstudiengangs Public Private Partnership. Mit der Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge des Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.
- (2) Der Master-Abschluss ermöglicht grundsätzlich die Aufnahme eines Promotions-Studiums, wenn daneben die Erfüllung der besonderen Zulassungsvoraussetzungen des jeweiligen Promotions-Studiengangs gegeben sind.

§ 4 Graduierung

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad „Master of Laws & Business“ (abgekürzt „MLB“) verliehen.

§ 5 Umfang und Art der Prüfung

Die Masterprüfung besteht aus

- der Masterarbeit (§ 14) aus einem Gebiet der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften und
- den Prüfungen und Studienleistungen, die in der Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören gem. § 72 Abs. 2 HochSchG an:
 - drei Mitglieder aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG,
 - ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG,
 - ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder 4 HochSchG .
- (2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen und Studienpläne.
- (3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, die oder der Vorsitzende und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Mitglieder, die vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden, werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben der oder dem Vorsitzenden übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht. Unabhängig von Satz 2 kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten vorläufige Maßnahmen und Entscheidungen treffen. Der Prüfungsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten; er kann die vorläufige Maßnahme oder Entscheidung aufheben, sofern sie nicht aus Rechtsgründen geboten war oder durch ihre Ausführung nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.
- (5) Vorsitz und Stellvertretung werden von den Mitgliedern nach Abs. 1 Nr. 1 wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben gleiches Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das Mitglied des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 Nr. 2 hat bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen kein Stimmrecht . Dies gilt ebenso für das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 3, wenn es die Voraussetzungen des § 25 HochschulG nicht erfüllt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein, sofern sie sich nicht zum gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Prüfungsamt

Das Prüfungsamt bildet die operative Infrastruktur für alle Geschäftsprozesse des Prüfungswesens. Es nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Information der Studierenden in Fragen der Prüfungsordnung – unbeschadet der allgemeinen Studienberatung als Aufgabe der Hochschule
- Vorbereitung der Zulassung zu Prüfungs- und Studienleistungen sowie Verwaltung der Leistungsnachweise
- Vorbereitung der Zulassung zur Masterarbeit
- Ausfertigung aller Prüfungszeugnisse und Abschlussurkunden sowie der zugehörigen Bescheinigungen
- Erteilung aller erforderlichen Bescheide sowie Überwachung von Terminen und Fristen.

Bestimmungen zu Studium und Prüfungen

§ 8 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Der Zugang zum Studium setzt unbeschadet der Bestimmungen der geltenden Einschreibeordnung voraus:
 - Den erfolgreichen Abschluss eines mindestens 6 semestrigen Studiengangs an einer Universität, Fachhochschule oder gleichgestellten Hochschule mit einem rechts- bzw. wirtschaftswissenschaftlichen Abschluß oder einer Hochschulausbildung für den gehobenen Dienst (Diplom Verwaltungswirt oder vergleichbarer Abschluss).
 - Den Nachweis einer einschlägigen beruflichen Tätigkeit von mindestens zwei Jahren.
 - In Ausnahmefällen können auch Absolventen mit ingenieurwissenschaftlichem Hochschulabschluss (z.B. Bauingenieur oder Architektur) zugelassen werden. Juristische Vorkenntnisse müssen durch schriftliche Leistungsnachweise oder einschlägige berufliche Tätigkeiten nachgewiesen werden. Sofern die Zugangsvoraussetzungen gem. § 35 Abs. 1 HochSchG erfüllt sind, ist der Nachweis der Eignung durch eine schriftliche Arbeit zu erbringen. § 13 gilt entsprechend.
- (2) Sofern die Zahl der Studienplatzbewerber die Zahl der vorhandenen Studienplätze übersteigt, findet ein Auswahlverfahren nach § 11 der Studienplatzvergabeverordnung (StPVVO) vom 13. Dezember 2000 zuletzt geändert am 24. Juni 2008 (GVBl. 2008 S. 118) in der jeweils geltenden Fassung statt. Die Ermittlung der Messzahl erfolgt auf der Grundlage der Abschlussprüfung (Durchschnittsnote) des vorausgegangenen Studiums, der Dauer der einschlägigen beruflichen oder vergleichbaren Tätigkeit und dem Nachweis über Eignung und Motivation in einem Auswahlgespräch. Die abschließende Auswahl erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Über die Anerkennung von Abschlüssen ausländischer sowie nicht akkreditierter Studiengänge entscheidet der Prüfungsausschuss. Hierbei sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.
- (4) Das Studium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden. Der Fachbereich kann Einschränkungen beschließen.

§ 9 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Studienzeit, während der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden.
- (2) Der Studiengang wird als Teilzeitstudiengang in berufsintegrierender Form angeboten. Der berufsintegrierende Studiengang erfolgt parallel zu einer einschlägigen beruflichen Tätigkeit. Für das Studium und die Prüfungen wird ein Studienentgelt nach § 35 Abs. 2 HochSchG in Form von Gebühren erhoben.
- (3) Das Lehrangebot erstreckt sich über die Regelstudienzeit. Das Studium ist modular strukturiert. Die einzelnen Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Studieninhalte. Ein Modul ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu einer thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheit. Die Leistungen aller Module werden studienbegleitend erbracht. Jedes Modul wird durch eine Prüfungsleistung abgeschlossen. Die Zuordnung ergibt sich aus der Anlage 1.
- (4) Die planmäßige Arbeitsbelastung der Studierenden pro Semester ist aus der Anlage 1 ersichtlich. Eine erfolgreiche Leistungserbringung verlangt hohe studentische Eigenleistungen
- (5) Der Praxisreport ist eine Studienleistung, für den als Grundlage der Bewertung ein Bericht zu erstellen ist. Weiteres zum Praxisreport regelt der Studienplan.

- (6) Die Prüfungen können auch vor Erreichen des für sie vorgesehenen Zeitpunkts abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 10 Abs. 4 erfüllt sind.

§ 10 Zugangsvoraussetzungen zu Prüfungen und Zulassungsverfahren

- (1) Innerhalb der Meldefristen haben die Studierenden einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Dem Antrag haben die Studierenden eine Erklärung beizufügen, ob sie eine Vorprüfung oder eine Prüfung in einem verwandten Masterstudiengang endgültig nicht bestanden haben oder ob sie sich in einem verwandten Masterstudiengang an einer Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten sie bereits Prüfungsleistungen in demselben oder einem verwandten Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben. Ein nachträglicher Antrag auf Zulassung kommt nur bei Versäumung der Antragsfrist aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen in Betracht. § 16 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass der Antrag auf Zulassung auf elektronischem Weg erfolgt. Der Prüfungsausschuss legt das Verfahren fest und informiert die Studierenden spätestens zu Beginn des Semesters, in dem das elektronische Verfahren eingeführt wird.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Masterprüfung in einem inhaltlich gleichen Studiengang an einer Hochschule in der Europäischen Union endgültig nicht bestanden haben, wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gem. § 18 keine Möglichkeiten mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.
- (4) Studierende melden sich zu den Prüfungen und Studienleistungen gem. Anlage I. an. Wird die Meldefrist um zwei Semester versäumt, gilt diese Prüfung als erstmalig nicht bestanden.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die Studierenden in den jeweiligen Masterstudiengang des Fachbereichs Wirtschaft, der Fachhochschule Mainz eingeschrieben sind; § 67 Absatz 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

§ 11 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
 - mündliche Prüfungen gem. § 12,
 - schriftliche Prüfungen gem. § 13,
 - die Masterarbeit gem. § 14.
- (2) Prüfungsleistungen werden in der Regel als schriftliche Prüfungen abgelegt. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss Abweichungen beschließen; dieser Beschluss muss den Studierenden zu Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben werden. Inhalt und Anforderungen der in einem Fach zu erbringenden Prüfungsleistung richten sich nach den fachspezifischen Erfordernissen und liegen in der Verantwortung der betreffenden Prüfenden, soweit nicht der Prüfungsausschuss eingrenzende oder erweiternde Bestimmungen erlassen hat.
- (3) Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung erfolgt in einem Zeitraum von höchstens 12 Wochen und mindestens 10 Tagen vor Abnahme der Prüfungsleistung; der vorgesehene Anmeldezeitraum ist den einschlägigen Bekanntmachungen des Prüfungsamts zu entnehmen.
- (4) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attests kann verlangt werden.

- (5) Werden Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten, so kann auch die Prüfung in englischer Sprache stattfinden. Den Studierenden sind Lehr- und Prüfungssprache spätestens zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Semesters mitzuteilen.
- (6) Erbringen Studierende im Rahmen von in der Prüfungsordnung oder im Studienplan nicht vorgesehenen Veranstaltungen Leistungen in Form von Hausarbeiten, Referaten und Klausuren, so wird ihnen hierfür ein Leistungsschein ausgestellt. Für diese Studienleistungen erhalten Studierende keine ECTS-Punkte. Die im Rahmen von Studienleistungen ausgewiesenen Noten gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- (7) Studienleistungen sind die Praxisreports. Studienleistungen werden mit der Note „bestanden“ oder „nicht bestanden“ von dem jeweiligen Prüfenden bewertet. Ist die Studienleistung mit „bestanden“ bewertet, werden die jeweiligen ECTS-Punkte gemäß Anlage 1 zugeordnet.

§ 12 Mündliche Prüfungen

- (1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und in der Lage sind, die gegebenen Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen. Durch mündliche Prüfungen soll auch festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.
- (3) Mündliche Prüfungen dauern, soweit im Einzelnen in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, in der Regel 20 Minuten je Studierender oder Studierendem und Fach. Die Minstdauer beträgt 15 Minuten, die Höchstdauer in begründeten Fällen 30 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll für jede Studierende oder jeden Studierenden einzeln fest zu halten. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Vor der Festsetzung der Note gem. § 15 Abs. 1 hören die Prüfenden die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende des selben Faches können während der Prüfung anwesend sein, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung oder dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung widersprochen.
- (6) Weibliche Studierende können bestimmen, dass an der Prüfung die Zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs teilnehmen kann.
- (7) Mündliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

§ 13 Schriftliche Prüfungen

- (1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und Haus- und Projektarbeiten einschließlich deren Präsentation) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.
- (2) Studienbegleitend abgenommene Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet.
- (3) Klausuren dauern bei Gebieten mit:

• bis zu zwei Leistungspunkten	90 Minuten
• bei mehr als zwei Leistungspunkten und nicht mehr als vier Leistungspunkten	120 Minuten
• bei mehr als vier Leistungspunkten	150 Minuten.

- (4) Prüfungsleistungen in Abschlussprüfungen werden von zwei Prüfenden bewertet.
- (5) Hausarbeiten und Projektarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten.
Der Umfang der Hausarbeiten im jeweiligen Gebiet beträgt maximal:
- bis zu zwei Leistungspunkten 2.500 Worte
 - mehr als zwei Leistungspunkte und nicht mehr als vier Leistungspunkten 3.000 Worte
 - bei mehr als vier Leistungspunkten 3.500 Worte.

Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit beträgt nicht mehr als acht Wochen. Bei der Abgabe der Haus- oder Projektarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Teil – selbstständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden müssen versichern, dass die Haus- oder Projektarbeit in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung von der oder dem Studierenden noch nicht vorgelegt worden ist.

- (6) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (7) Schriftliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

§ 14 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit wird von einem der nach § 2 Abs. 2 Prüfungsberechtigten betreut. Die Studierenden haben erstmals zum Ende des zweiten Semesters die Möglichkeit, sich von einer oder einem Betreuenden eine Masterarbeit zuteilen zu lassen oder selbst ein Thema vorzuschlagen. Spätestens sechs Wochen nach Abschluss aller anderen Prüfungsleistungen muss die Anmeldung zur Masterarbeit erfolgen. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhalten. Die Ausgabe der Themen der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt ab dem Ausgabetermin vier Monate. Die Bearbeitungszeit kann in begründeten Fällen um zwei Monate verlängert werden. Bei einem empirischen Thema wird eine Bearbeitungszeit von sechs Monaten zugelassen.
- (4) Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Der Umfang der Masterarbeit beträgt maximal 12.000 Worte. Das Thema kann vom Studierenden nur einmal ohne Angaben von Gründen innerhalb der Ersten drei Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.
- (5) Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge einzubringen. Die Masterarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung vom Studierenden noch nicht vorgelegt worden sein.
- (6) Masterarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn die als Prüfungsleistungen zu bewertenden Beiträge der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sind und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung und gebunden bei dem Prüfungsamt abzuliefern. Daneben ist eine dritte Ausfertigung in elektronischer Form abzuliefern. Bei der Abgabe der Masterarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und

keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden müssen versichern, dass die Masterarbeit in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung von der oder dem Studierenden noch nicht vorgelegt worden ist. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

- (8) Die Masterarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende gemäß § 23 Abs. 2 zugelassen sind, zu bewerten; eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Die Zeit für die Bewertung der Masterarbeit durch den Erstgutachter und den Zweitgutachter soll jeweils sechs Wochen, insgesamt zwölf Wochen nicht überschreiten.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die aufgrund erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder verringert werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Wurde eine Wiederholungsprüfung abgelegt, ergibt die Note der Wiederholungsprüfung die Note der Prüfungsleistung.
- (4) Die Note gemäß Absatz 1 wird durch eine ECTS-Note (ECTS-Grade) ergänzt. Für die ECTS-Bewertung ist der jeweils geltende Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) bestimmend.
- (5) Ist eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet, werden die entsprechenden ECTS-Punkte gemäß Anlage 1 zugeordnet.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat ein ärztliches Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorzuliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. § 18 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend

- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfs-belehrung zu versehen.
- (5) Für die Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch einen der in § 26 Absatz 5 Satz 3 HochSchG aufgezählten Gründe.

§ 17 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ und alle Studienleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden. Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 19 Abs. 2) erfolglos ausgeschöpft wurden.
- (2) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls die Möglichkeit einer Wiederholung sind den Bekanntmachungen zu entnehmen. Die Bekanntmachungen können auch auf elektronischem Weg erfolgen.
- (3) Studierenden wird auf Antrag oder gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen und Studienleistungen ausgestellt.

§ 18 Wiederholung von Prüfungen und Masterarbeit

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bestanden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen in einem inhaltlich gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule in der Europäischen Union sind auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die denen im Studiengang „Public Private Partnership“ im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer Prüfungsleistung kann im selben oder im Folgesemester stattfinden. Der Prüfungsausschuss legt hierfür einen eigenen Prüfungstermin fest. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (2) Nicht erbrachte oder nicht bestandene Studienleistungen können zweimal wiederholt werden; die Wiederholung einer Studienleistung muss bis zum Ende des folgenden Semesters erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen hiervon abweichenden Termin bestimmen.
- (3) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Die erneute Anmeldung muss innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum der Bekanntmachung über das Nichtbestehen bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden erfolgen. Die § 10, § 14 und § 16 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 19 Anrechnung Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Kredittransfer

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in einem Studiengang Master of Laws & Business an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, sofern dieser Studiengang akkreditiert ist und die in den einzelnen Prüfungsleistungen erworbenen ECTS-Punkte den in der Anlage 1 der Speziellen Bestimmungen der jeweiligen Masterstudiengänge enthaltenen ECTS-Punkten der Prüfungsleistungen entsprechen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und dem Studienplan im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Auf die in diesem Studiengang zu erwerbenden 120 ECTS-Punkte dürfen Leistungen aus früheren Bachelorstudiengängen maximal soweit angerechnet werden, wie der Studierende in diesen Studiengängen mehr als 180 ECT-Punkte erworben hat.
- (5) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht. Es können höchstens 60 ECTS-Punkte anerkannt werden, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden.
- (6) Werden in der Bundesrepublik Deutschland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk “bestanden” aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.
- (7) Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von der ausländischen Hochschule vergebenen ECTS-Noten übernommen. Im Zeugnis ist die Anrechnung mit Angabe des Landes, in dem die Leistung erbracht wurde, zu vermerken. Die Modalitäten zur Umrechnung der ECTS-Noten in das deutsche Notensystem werden durch den Prüfungsausschuss unter Anwendung des § 15 bestimmt. Verwendet die ausländische Hochschule keine ECTS-Noten, so sind zur Umrechnung die im Rahmen von Hochschulpartnerschaften vereinbarten Umrechnungsschlüssel zu verwenden. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Hierbei sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt auf Antrag. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem Durchschnitt der mit den ECTS-Punkten gewichteten Noten der Prüfungsleistungen gebildet. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Dezimalstellen werden gestrichen.

- (2) Für die ECTS-Bewertung der Masterprüfung ist der jeweils geltende Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) bestimmend.
- (3) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis nach Maßgabe der Anlage 2 ausgestellt. Das Zeugnis enthält:
1. Studiengang,
 2. Thema, Note und ECTS-Punkte der Masterarbeit,
 3. Noten und ECTS-Punkte der anderen Prüfungsleistungen,
 4. Gesamtnote,
 5. Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht wurde.
- (4) Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (5) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) gemäß Anlage 3 entsprechend dem Diploma-Supplement-Modell von Europäischer Union/Europarat/Unesco in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.
- (6) Das Ausstellen des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21 Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen. Die Ausstellung der Masterurkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.
- (3) Auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden erstellt die Hochschule eine Übersetzung der Masterurkunde in englischer Sprache.

Organisatorische Bestimmungen

§ 22 Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Masterarbeit

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Masterarbeit.
- (2) Zu Prüfenden können nur Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe im Rahmen des § 25 Absatz 5 HochSchG über Ausnahmen entscheiden. Mindestens ein Prüfender muss Professor oder Professorin sein.
- (3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach eine Masterprüfung oder eine vergleichbare oder höherwertige Prüfung bestanden hat. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe im Rahmen des § 25 Abs. 5 HochSchG über Ausnahmen entscheiden.
- (4) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Betreuende der Masterarbeit geben das Thema der Masterarbeit aus. Zu Betreuenden können Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden.
- (6) Die Studierenden können für die Masterarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 6 Absatz 6 entsprechend.

Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung gemäß § 10 nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und des Diploma Supplements bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung als „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die Studierenden können sich über die Teilergebnisse der Masterprüfung vor Abschluss der Masterprüfung durch Einsicht in die Prüfungsakten unterrichten.

- (2) Innerhalb eines Jahres nach abgeschlossener Masterprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.
- (3) Die Prüfungsakten werden von der Fachhochschule zwei Jahre lang aufbewahrt. Die Aufbewahrungspflicht beginnt mit der Ausstellung des Zeugnisses über die Masterprüfung. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist können die Studierenden innerhalb einer weiteren Frist von drei Monaten die Herausgabe ihrer Prüfungsunterlagen verlangen. Nach Ablauf dieser Frist von drei Monaten werden die Prüfungsunterlagen vernichtet.

§ 25 Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind innerhalb eines Monats beim Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Mainz nach Maßgabe des § 70 VwGO zu erheben. Der Widerspruch sollte mit einer Begründung versehen werden.

§ 26 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Fachhochschule Mainz in Kraft.

Mainz, den 5.8.2011

Prof. Dr. Ulrich Schüle
Dekan des Fachbereichs Wirtschaft

Anlage 1 – Prüfungs- und Studienleistungen

Modul - Item	Leist.-art	Semester 1					Semester 2					Semester 3					Semester 4													
		LP	Vorb.	Kont.	SS	Prüf.	Su.	LP	Vorb.	Kont.	SS	Prüf.	Su.	LP	Vorb.	Kont.	SS	Prüf.	Su.	LP	Vorb.	Kont.	SS	Prüf.	Su.					
Einführung PPP	K/HV	3	24	16	32	18	90																							
Grundlagen und Methoden der BWL I.	K/MP	3	12	48	12	18	90																							
- Einführung in Betriebswirtschaft	K/HV	1	4	16	4	6	30																							
- Buchführung bei PPP	K/HV	1	4	16	4	6	30																							
- Kommunikation und Verhandlung	K/HV	1	4	16	4	6	30																							
PPP Vertragsrecht	K/HV	4	18	48	34	20	120																							
Europarecht/öffentliches Recht	K/HV	4	18	48	34	20	120																							
Projektentwicklung	K/HV	6	34	64	46	36	180																							
Praxisreport Projektentwicklung	P	10	14	16		270	300																							
Finanzierung von PPP Projekten	K/HV							5	34	48	36	32	150																	
Vergaberecht	K/HV							5	14	64	38	34	150																	
Technische Grundlagen des FM I.*	K/HV							5	14	64	38	34	150																	
Steuerrecht	K/HV							5	34	48	36	32	150																	
Praxisreport Finanzierung	P							10	14	16		270	300																	
Entwicklung von Führungskompetenz	K/HV													5	32	48	38	32	150											
Technische Grundlagen des FM II.*	K/HV													5	14	64	38	34	150											
Energiemanagement*	K/HV													6	34	64	46	36	180											
Vertragscontrolling und Streitbeilegung	K/HV													4	12	32	46	30	120											
Praxisreport Vertrags-Controlling	P													10	14	16		270	300											
Seminar PPP im internationalen Vergleich	H																			4	20	32	30	38	120					
Master-Seminar	M																								30					
Master-Arbeit	M																								750	750				
Summe		30	120	240	158	382	900	30	110	240	148	402	900	30	106	224	168	402	900	30	106	224	168	402	900	30	62	30	788	900

* auf Antrag können diese Module durch technische Wahlpflichtmodule aus dem Studienangebot der Lehrinheit Bauingenieurwesen ersetzt werden.

Leistungsarten	
Prüfungsleistungen	
Klausur	K
Hausarbeit	H
Hausarbeit und Vortrag	HV
Masterarbeit	M
Mündliche Prüfung	MP
Studienleistung	
Praxisreport	P

LP = Leistungspunkte (ECTS-Credits)	120
Vorbereitungsstunden	356 10%
Kontaktstunden	766 21%
Selbststudium (nachbereitend)	504 14%
Prüfungsvorbereitung	414 12%
Praxisreport	810 23%
Masterarbeit	750 21%
3.600	

Anlage 2 – Muster des Zeugnisses über die Prüfung

(zu § 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis)

FACHHOCHSCHULE MAINZ
Prüfungsausschuss des Fachbereichs
Wirtschaft

**PRÜFUNGSZEUGNIS**

Frau/ Herr _____

geboren am _____

in _____

hat die Prüfung im

Weiterbildungsstudiengang Public Private Partnership

bestanden.

Thema der Masterarbeit:

Bewertung der Masterarbeit _____

Die Leistungen in den einzelnen Prüfungsgebieten sind mit
folgenden Fachnoten beurteilt worden:

Aufzählung der Prüfungsgebiete, deren Fachnoten nach § 5 bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses
der Prüfung zu berücksichtigen waren (incl. ECTS Punkten).

Das Gesamtergebnis der Prüfung lautet:

Mainz, den _____

Die Präsidentin/
der Präsident

Das vorsitzende Mitglied des
Prüfungsausschusses

Siegel der
Fachhochschule

Die Prüfung wurde nach der Prüfungs- und Studienordnung für den Weiterbildungsstudiengang Public Private Partnership des
Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Mainz vom 05.08.2011 (Mitteilungsblatt FH Mainz, Nr.6/2011) abgelegt.

Anlage 3 – Example of a Diploma Supplement

(zu § 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis)

University of Applied Sciences
Department of Business Law

**DIPLOMA SUPPLEMENT**

Family Name _____

Given Names _____

Date of Birth day/month/year _____

Student ID: Matr.no.

Qualification/Title conferred: Master of Laws & Business (MLB)
awarded day/month/year

Main Field of Studies: Public Private Partnership
Awarding Institution: Fachhochschule Mainz – University of Applied Sciences Mainz
Level of Instructions/Examinations: German
Level of Qualification: Post graduate degree
Official Length of the Programme: four academic years part-time (120 ECTS credits)
Access Requirements: General: University degree as Bachelor or equivalent
(at least with grade/mark 3)
Two years working experience as specialist

Mode of Study: Part-time post graduate programme
Programme Requirements: The programme includes three half years of lectures,
one half year to write a master thesis.
The lectures take place on afternoons and on Saturdays
(breaks only 6 weeks during a year).
The study programme is taught in German.
The programme includes an international excursion.

Programme Details Prüfungsgebiet	Note	ECTS-Punkte	ECTS-Note
Introduction to and Methods of Business Administration	gut (2,0)	3	A
Project Development	sehr gut (1,0)	5	A
Law of PPP Contracts	ausreichend (4,0)	3	C
European Law/Public Law	gut (2,0)	3	B
Introduction into PPP	befriedigend (3,0)	3	B
PPP Financing	gut (1,7)	3	A
Procurement Law	befriedigend (3,3)	5	B
Facility Management I.	ausreichend (3,7)	5	C
Facility Management II.	gut (2,0)	3	A
Financing of PPP Projects	gut (2,0)	3	A
Tax Law.	befriedigend (3,0)	2	B
Energy Management	gut (1,7)	5	A
Controllership of Contracts and Dispute Resolution	gut (2,0)	3	
Leadership Competencies	sehr gut (1,3)	5	A
Seminar International PPP's	gut (1,7)	4	B
Professional Report Financing	bestanden	10	passed
Professional Report Project Development	bestanden	10	passed
Professional Report Contract Controllership	bestanden	10	passed
Master's Thesis	gut (2,3)	26	B

Topic of the Master's Thesis:

Marks: 1 = very good 2 = good 3 = fair 4 = sufficient 5 = fail (insufficient)

Access to further studies: The degree gives access to further postgraduate and doctoral level studies.

Further information can be obtained from

International Relations Office
 Fachhochschule Mainz – University of Applied Sciences
 POB 1967
 D 55166 Mainz
 Phone: +49 61 31 / 28 59 -717 Fax: +49 61 31 / 28 59 -712
 E-Mail: zentrale@fh-mainz.de

Date: _____

 President

 Chair of the board of examiners

Seal of the
 University of Applied Sciences